

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Geltungsbereich

Die Firma Presse-Distributions-Gesellschaft mbH + Co. KG (nachfolgend Grossist genannt) beliefert mit den von ihr vertriebenen Zeitschriften, Zeitungen und Non-Press Produkten (nachfolgend Erzeugnisse genannt) Einzelhändler ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Einzelhändler, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn der Einzelhändler bei Bestellungen oder sonstiger Korrespondenz auf andere Bedingungen verweist.

## II. Preis-, Vertriebs- und Verwendungsbindung

1. Die gelieferten Erzeugnisse sind ausschließlich für den Direktverkauf an Endabnehmer in der belieferten Verkaufsstelle bestimmt. Verkauf, Verleih, Vermietung, Umtausch und Weitergabe der Erzeugnisse an Dritte (insbesondere Wiederverkäufer, Verleiher und Filialbetriebe) sind unzulässig. Ebenso ist der Versandhandel mit den gelieferten Erzeugnissen unzulässig.
2. Die gelieferten Erzeugnisse dürfen nicht geändert werden. Das Entfernen oder Beifügen von Beilagen/Beigaben ist nicht gestattet.
3. Die Erzeugnisse dürfen nur zu den aufgedruckten oder schriftlich mitgeteilten Preisen an Endkunden verkauft werden.
4. Der Einzelhändler verpflichtet sich zur Einhaltung der Erstverkaufstage, soweit diese von den Verlagen festgesetzt werden.

## III. Lieferungen

1. Die Lieferungen erfolgen frei Haus. Die Wahl des Versandweges sowie die Art des Versandes bestimmt der Grossist. Ein Anspruch auf Anlieferung zu bestimmten Uhrzeiten besteht nicht.
2. Der Grossist trägt das Transportrisiko bis zur Ablieferung der Ware. Der Einzelhändler stellt eine nur für die Lieferungen des Grossisten bestimmte diebstahlgesicherte und witterungsgeschützte Ablagestelle zur Verfügung, die für den Spediteur zur Ablage der Ware zugänglich ist. Steht eine diebstahlsichere Ablage nicht zur Verfügung und fehlt es an einer Vereinbarung über einen anderen Ablieferungsort, ist der Spediteur berechtigt, die Ware vor dem Geschäftslokal abzulegen. Mit jeder der vorge-

nannten Arten der Ablage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Einzelhändler über (§ 446 BGB).

3. Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsbehinderungen, Unfall, Diebstahl o.ä. entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vorliegt. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung, auch teilweiser Nichtlieferung, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Grossisten vor.
4. Bei Direktlieferungen der Verlage an den Einzelhändler mit Abrechnung über den Grossisten ist der Einzelhändler zur Abnahme verpflichtet. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.
5. Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem gewünschten Lieferende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Hiervon unberührt ist das Recht der Firma Presse-Distributions-Gesellschaft mbH + Co. KG zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
6. Wünscht der Einzelhändler – z. B. wegen Betriebsferien – eine Lieferunterbrechung, so ist dieses mit genauer Angabe der Daten spätestens 14 Tage vor Beginn dem Grossisten schriftlich mitzuteilen.
7. Beanstandungen wegen fehlender oder beschädigter Exemplare oder Sendungen sind unverzüglich, spätestens drei Tage nach Liefertermin, schriftlich unter Beifügung des Lieferscheins mitzuteilen.

Anerkannte Fehlmengen werden bei Verfügbarkeit auf Wunsch des Kunden mit der nächsterreichbaren Sendung nachgeliefert.

Für Unstimmigkeiten bei Direktlieferungen ab Verlag kann die Gutschrift erst erteilt werden, wenn der Verlag die Reklamation anerkennt und dem Grossisten ebenfalls die Gutschrift gewährt.

## IV. Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

Ansprüche des Einzelhändlers auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Grossisten oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen,

sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Grossist wesentliche Vertragspflichten verletzt oder eine Garantie übernommen hat.

## **V. Disposition**

1. Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle vom Grossisten angebotene Sortiment (Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Roman-, Rätsel- und Comic-Heften sowie Sonderhefte) zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die sich aus Art. 5 Grundgesetz ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten.
2. Der Einzelhändler verpflichtet sich, alle Verlags-erzeugnisse so werbewirksam wie möglich und über die gesamte Verkaufszeit anzubieten. Die von den Verlagen über den Grossisten zur Verfügung gestellten Werbemittel sollen in zumutbarem Rahmen sinnvoll eingesetzt werden.
3. Bei der Ausübung des Dispositionsrechts für Presseerzeugnisse unterliegt der Grossist folgenden Einschränkungen:  
Die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten. Allerdings sind dem Einzelhändler nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtemission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Umsatzgruppe des Kunden und der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.

## **VI. Remission**

1. Die Lieferungen der Erzeugnisse erfolgen mit Rückgaberecht (Remissionsrecht). Ausnahmen bilden Objekte, die auf Bestellung ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert werden (sog. Besorgungsgeschäfte).
2. Die vom Grossisten gelieferten, aber vom Einzelhändler nicht verkauften Erzeugnisse können nach Ablauf der Verkaufszeit zur vollen Gutschrift zurückgegeben werden.
3. Der Anspruch auf Remissionsgutschrift besteht nur bei Einhaltung der vorgegebenen Remissionstermine.
4. Etwaige Beanstandungen der Remissionsgutschrift müssen unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen, titel- und folgebezogen mit Einsen-

dung der entsprechenden Belege eingereicht werden.

5. Der Grossist holt die Remittenden an den von ihm festgelegten Remissionsterminen ab. Der Einzelhändler hat die Sendung diebstahlsicher rechtzeitig und ordnungsgemäß verpackt und beschriftet bereitzustellen. Diese Übernahmestelle muss die unter III. Abs. 2 genannten Kriterien erfüllen. Für den Transport haftet der Grossist nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.
6. Vom Verlag nicht gutgeschriebene Exemplare werden dem Einzelhändler nicht gutgeschrieben.
7. Die Remittendenpakete müssen gemäß den bestehenden Arbeitsschutzvorschriften in handlichen Abmessungen transportsicher und gut verpackt sein.

Jedes Remittendenpaket ist mit den vom Grossisten zur Verfügung gestellten Etiketten zu versehen. Bei Nichtverfügbarkeit ist jedes Remittendenpaket deutlich mit der Anschrift des Absenders und der Kundennummer zu versehen. Die Etiketten sind an Kundennummer und Verkaufsstelle gebunden.

8. Sind die Remittendenpakete nicht ordnungsgemäß verpackt und beschriftet, erfolgt keine Einholung.
9. Der Grossist erteilt über den Wert der Remittenden sendung eine Gutschrift auf der nächsten erreichbaren Rechnung. Eine frühere Aufrechnung durch den Einzelhändler ist unzulässig.

## **VII. Rechnung**

1. Der Grossist ist berechtigt, dem Einzelhändler Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Der Einzelhändler stimmt der Zusage von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich zu.
2. Elektronische Rechnungen werden per E-Mail als PDF zur Verfügung gestellt.
3. Der Einzelhändler gibt dem Grossisten eine E-Mail-Adresse bekannt, an die die elektronische Rechnung zugestellt werden soll. Er stellt sicher, dass elektronische Rechnungen per E-Mail jederzeit ordnungsgemäß an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können. Automatisierte Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotizen) stehen einer wirksamen Zustellung nicht entgegen.
4. Sollten bei der Übermittlung der elektronischen Rechnung Probleme auftreten, die dafür sorgen,

dass eine Zustellung der elektronischen Rechnung an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse nicht möglich ist (z.B. bekannt gegebene E-Mail-Adresse existiert nicht mehr, Überschreitung der maximalen Speicherkapazität des E-Mail-Postfaches, etc.), so wird der Grossist den Einzelhändler hierauf hinweisen und ihm eine angemessene Frist zur Behebung des Übermittlungshindernisses setzen. Nach Ablauf der Frist wird der Grossist die Rechnung erneut an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse versenden. Sollte eine Übermittlung der elektronischen Rechnung auch dann nicht möglich sein, wird der Grossist dem Einzelhändler die Rechnung auf dem Postwege übermitteln. Der Einzelhändler ist in diesem Fall zum Ersatz sämtlicher Schäden und Aufwendungen verpflichtet, die dem Grossisten durch diese Art der Zusendung der Rechnung entstehen.

5. Der Einzelhändler teilt Änderungen der bekannt gegebenen E-Mail-Adresse dem Grossisten unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit.
6. Sollte der Einzelhändler zusätzlich die Zustellung einer Papierrechnung wünschen, trägt er die hierfür anfallenden Kosten. Diese bestimmen sich nach dem jeweiligen Kosten für die Versendung, sowie für den Druck der Papierrechnung.

### **VIII. Zahlungen**

1. Der Grossist berechnet die Lieferungen an den Einzelhändler zu EH-Abgabepreisen zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Alle Lieferungen einer Woche und die dann vorliegenden Remissionsexemplare werden in einer Wochenrechnung zusammengefasst. Der Gesamtbetrag der Wochenrechnung ist binnen zwei Tagen nach Zugang der Wochenrechnung zur Zahlung fällig.

Rechtzeitige Zahlungen sind insbesondere dadurch gewährleistet, dass die Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift vorgenommen werden. Hierfür hat der Einzelhändler mit dem Grossisten eine gesonderte Mandatsvereinbarung abzuschließen. Die für die jeweilige SEPA-Lastschrift erforderliche Pre-Notification erfolgt anhand der Wochenrechnung. Die Fälligkeitsregelung des Abs. 1 dieser Ziffer gilt auch in diesem Fall, so dass der Grossist mit Ablauf von zwei Tagen nach Zugang der Wochenrechnung zur Lastschrift berechtigt ist.

3. Bei der Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst mit der Einlösung des Schecks als geleistet. Wird der Scheck mangels Deckung nicht eingelöst, so ist der Betrag einschließlich etwa entstandener Kosten sofort in bar zu entrichten,

weitere Rechnungen sind dann in Zukunft bar zu bezahlen.

4. Der Grossist ist berechtigt, die Aufnahme der Lieferung an den Einzelhändler von der Zahlung einer unverzinslichen Kautions in Höhe von bis zu drei durchschnittlichen Wochenrechnungen abhängig zu machen.
5. Wird das vereinbarte Zahlungsziel vom Einzelhändler nicht eingehalten, so ist der Grossist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen und an den Einzelhändler nur gegen Vorauszahlung zu liefern. Der Grossist kann die Weiterbelieferung auch von der Zahlung einer unverzinslichen Kautions durch den Einzelhändler abhängig machen. Die Kautions kann bis zu einem dreifachen Wochenumsatz festgelegt werden.

Der Einzelhändler hat während des Verzuges Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu zahlen, es sei denn, der Grossist weist einen höheren Verzugschaden nach.

6. Je fehlgeschlagenem Zahlungsvorgang gibt der Grossist die anfallenden Bankspesen weiter. Je angefallener Mahnung berechnet der Grossist dem Einzelhändler 5,00 EUR. Je angefallener Lieferunterbrechung werden 10,00 EUR, bei wiederholter Lieferunterbrechung 15,00 EUR, in Rechnung gestellt. Bei Anforderung von Rechnungskopien stellt der Grossist eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR in Rechnung.
7. Rechnungs differenzen sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu reklamieren.
8. Rechnungs differenzen berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung des Einzelhändlers. Soweit die Beanstandungen anerkannt werden, erfolgt die Berücksichtigung auf der nächsterreichbaren Rechnung.

### **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Lieferungen und bis zum Ausgleich aller Forderungen des Grossisten aus der laufenden Verbindung mit dem Einzelhändler bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) gemäß § 449 BGB Eigentum des Grossisten.
2. Der Einzelhändler ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verkaufen.
3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Ware ist unzulässig. Der Einzelhändler ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich dem Grossisten mitzuteilen.

**X.**  
**Sonstige Bestimmungen**

1. Erhebliche und wiederholte Verstöße des Einzelhändlers gegen die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berechtigen den Grossisten, die Belieferung des Einzelhändlers nach erfolgloser Abmahnung einzustellen.
2. Mündliche Abmachungen zu den vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Grossisten.
3. Sollten Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der wirtschaftliche Zweck in höchstmöglichem Umfang erreicht wird.
4. Der Grossist ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Einzelhändler, gleich, ob diese vom Einzelhändler selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand hinsichtlich aller sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien ist Bielefeld, sofern der Einzelhändler Kaufmann und gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.